

**Satzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr.
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 15.04.2011

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt Heiligenstadt i. OFr.,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren
- | | |
|--|-------------|
| 1. für ein Reihengrab (Einfachgrab) | 200,00 Euro |
| 2. für ein Familiengrab (Zweifachgrab) | 400,00 Euro |
| 3. für ein Familiengrab (Dreifachgrab) | 600,00 Euro |
| 4. für ein Familiengrab (Vierfachgrab) | 800,00 Euro |
| 5. für einen Kindergrabplatz | 100,00 Euro |
| 6. für ein Urnengrab | 200,00 Euro |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts (Abs. 1) wird ein anteiliger Jahresbetrag erhoben, der sich aus den in Abs. 1 genannten Beträgen errechnet.
- (3) Für den Wiedererwerb der in Abs. 1 aufgeführten Gräber nach Ablauf der in der Friedhofssatzung festgestellten Ruhefrist bzw. Nutzungszeit wird die jeweilige Gebühr zu Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6 erhoben.
- (4) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellung für Reihen- oder Wahlgrab (Aushub, Verfüllung, Erdabfuhr) öffnen und schließen	620,00 Euro
bei Tieferlegung zuzüglich	205,00 Euro
Kindergrabherstellung (öffnen und schließen)	205,00 Euro
Urnengrabherstellung (öffnen und schließen)	155,00 Euro
(2) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	175,00 Euro
(3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen	nach Aufwand
(4) Aufbruchhammer bei Frost, steinigen Böden oder Betonfundamenten pauschal	75,00 Euro
(5) Durchführen und Leiten der Beerdigung, Sarg oder Urne Bereitstellen, Einweisen der Sargträger	65,00 Euro
(6) Transport der Blumen, Schalen und Kränze ans Grab, Dekoration des Grabes	35,00 Euro
(7) Benutzung des Leichenhauses	80,00 Euro
(8) Leichenträger pro Person	30,00 Euro
(9) Benutzung der Kühlvitrine	30,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Einebnung einer Grabstelle, je nach Aufwand, Mindestgebühr	80,00 Euro
(2) Beseitigung eines Grabmals, je nach Aufwand, Mindestgebühr	30,00 Euro
(3) Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern (Grabstein/Einfassung/Abdeckung)	30,00 Euro
(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsgebührensatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. vom 10.12.2001 außer Kraft.

Heiligenstadt, 15.04.2011



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kramer', written over a horizontal line.

K r ä m e r

1. Bürgermeister